Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

HANDREICHUNG FÜR DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE AN BAYERISCHEN STAATLICHEN SCHULEN

Version 3
Stand 09.04.2013

Stand 09.04.2013

Inhaltsverzeichnis

I. Der behördliche Datenschutzbeauftragte 4
1. Bestellung 4
2. Aufgaben 5
2.1 Durchführung datenschutzrechtlicher Freigabeverfahren gemäß Art. 26 BayDSG 6
2.2 Führen des Verfahrensverzeichnisses gemäß Art. 27 BayDSG 11
2.3 Beratung der Beschäftigten der öffentlichen Stelle gemäß Art. 25 Abs. 3 Satz 6 BayDSG 13
2.4 Einhaltung des Datenschutzes gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayDSG 13
3. Rechte des Datenschutzbeauftragten 13
3.1 Direkte Unterstellung unter die Behördenleitung 13
3.2 Weisungsfreiheit in der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter 13
3.3 Recht der unmittelbaren Kontaktaufnahme zum Landesbeauftragten für den Datenschutz 14
3.4 Benachteiligungsverbot 14
3.5 Freistellung 15
3.6 Unterstützung durch andere Stellen und Einsicht in Unterlagen 15

II. Wichtige Datenschutzbestimmungen für die Schulen 15
1. Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) 15
2. Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes (VollzBekBayDSG) 16
3. Datenschutzverordnung (DSchV) 17
4. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) 17
5. Schulordnungen 17
6. Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG (DVBayDSG-KM) 17
7. Erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen (im Folgenden: Erläuternde Hinweise) 18
8. Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen 18
9. Nr. 4.3 der Bekanntmachung zu Medienbildung, Medienerziehung und informationstechnischer Bildung in der Schule 18

III. Erläuterung wichtiger Begriffe im Zusammenhang mit dem Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung und Datenverarbeitung im außereuropäischen Ausland 18

IV. An Schulen häufig auftretende Datenschutzfragen in alphabetischer Reihenfolge 20
1. Bekanntgabe von Noten im Unterricht 20

2. Bild-/Tonaufnahmen durch außerschulische Stellen 20
3. Datenverarbeitung auf privaten Rechnern der Lehrkräfte 22
4. Einsatz des staatlichen Schulverwaltungsprogramms ASV an der Schule, Einsatz von EDV-Programmen privater Anbieter 22
4.1 Staatliches Schulverwaltungsprogramm ASV 22
4.2 EDV-Programme privater Anbieter 23
5. Erhebungen an Schulen 26
5.1 Allgemeines 26
5.2 Erhebungen von Kommunen z. B. für Zwecke der Jugendhilfeplanung 26
5.3 Leistungsvergleiche gemäß Art. 111 Abs. 4 BayEUG 27
5.4 Wettbewerbe 27
6. Evaluation an Schulen gemäß Art. 113c BayEUG 29
7. Nutzung des Internets an der Schule durch Schülerinnen und Schüler 29
8. Ordnungsmaßnahmen 30
9. Passwortgeschützte Lernplattformen 31
10. Schülerfotos 33
11. Schulkorrespondenz, insbesondere Elektronische Post 35
11.1 Allgemeines 35
11.2 Korrespondenz der Schule mit Außenstehenden (in der Regel mit Erziehungsberechtigten) 35
11.3 Mitteilungen an die Schule 36
12. Videoüberwachung 36
13. Weitergabe personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und von Lehrkräften 38
13.1 Jahresbericht 39
13.2 Schülerlisten 40
13.3 Schulhomepage, schulinterner passwortgeschützter Bereich 40
13.4 Presse 43
13.5 Werbung 43

V. Quellen, Literaturhinweise 44

VI. Anlagen 44

1. Muster Verfahrensbeschreibung gemäß Art. 26 BayDSG 44
2. Muster Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 7 und 8 BayDSG 44
3. Muster Verfahrensbeschreibung Videoaufzeichnung 44
4. Auszug aus dem Merkblatt zur Vorbereitung von Erhebungen an staatlichen Schulen in Bayern 44
5. zwei Muster Einwilligung passwortgeschützte Lernplattformen 44
6. zwei Prüfschemata betreffend zulässige Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung 44

VII. Abkürzungsverzeichnis 45

I. Der behördliche Datenschutzbeauftragte[1]

1. Bestellung

Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten mit Hilfe von automatisierten Verfahren verarbeiten oder nutzen, haben einen ihrer Beschäftigten zum behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BayDSG). Die Bestellung hat aus Gründen der Rechtsklarheit schriftlich zu erfolgen. An staatlichen Schulen dürfen nur dauerhaft beschäftigte Lehrkräfte zu behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt werden. Das Bestellungsschreiben ist zum Personalakt der Lehrkraft zu nehmen (vgl. § 50 BeamtStG i.V.m. Art. 102 ff. BayBG).

Ausgenommen die Grund-, Mittel- und Förderschulen erfolgt die Bestellung des Datenschutzbeauftragten der Schule durch die jeweilige Schulleitung. Im Grund-, Mittel- und Förderschulbereich wird gemäß Art. 25 Abs. 2 Satz 2 BayDSG je Schulamtsbezirk eine Lehrkraft aus dem Schulamtsbezirk durch die fachliche Leitung des Schulamtes zum Datenschutzbeauftragten für die Grund-, Mittel- und Förderschulen im Schulamtsbezirk bestellt und zu diesem Zweck mit Einvernehmen der Lehrkraft an das Schulamt (teil-)abgeordnet – die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten je Grund-, Mittel- und Förderschule im Schulamtsbezirk erübrigt sich dadurch.
Die Bestellung einer Vertretung des Datenschutzbeauftragten sowie die Abberufung des Datenschutzbeauftragten bzw. seiner Vertretung erfolgt nach denselben Maßgaben.

Um Interessenkonflikte mit der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten zu vermeiden, sollten insbesondere EDV-Verantwortliche nach Möglichkeit nicht zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden. Auch gegen die Bestellung der ständigen Stellvertreterin oder des ständigen Stellvertreters der

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Funktionsbezeichnung „Datenschutzbeauftragte“ verzichtet. Soweit in der Folge von „Datenschutzbeauftragten“ die Rede ist, handelt es sich um den/die behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n).

Schulleiterin oder des Schulleiters zum Datenschutzbeauftragten sprechen rechtliche Gründe.
Die Bestellung von Mitgliedern des engeren Schulleitungsteams zum Datenschutzbeauftragten wäre hingegen rechtlich zwar möglich, da nach § 25 Abs. 3 Satz 1 LDO jeweils die dienstälteste Lehrkraft die Vertretungsaufgaben übernimmt, soweit auch die Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert sind und keine anderweitige Regelung getroffen ist. Um Interessenkonflikte zu vermeiden und da diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulleitung ihr Amt als Datenschutzbeauftragter ruhen lassen müssten, wenn sie doch einmal die Schulleitung vertreten, sollten diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls nicht zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden.

Nicht zulässig ist die Bestellung mehrerer Datenschutzbeauftragter für eine Schule bzw. für einen Schulamtsbezirk.

Bei der Bestellung und Abberufung des Datenschutzbeauftragten und seiner Vertretung ist der örtlich zuständige Personalrat nur zu beteiligen, wenn mit der Bestellung bzw. Abberufung ein sonstiger mitbestimmungspflichtiger Vorgang verbunden ist (z. B. Einstellung, Versetzung oder Entlassung). Es wird den Schulleitungen bzw. den fachlichen Leitungen der Schulämter jedoch anheim gestellt, vor Bestellung des Datenschutzbeauftragten im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit (Art. 2 Abs. 1 BayPVG) die beabsichtigte Auswahlentscheidung mit dem örtlich zuständigen Personalrat zu erörtern.

Die kraft Gesetzes geltende Verantwortung der Schulleitung und jedes Bediensteten, die Vorschriften des Datenschutzes an der Schule gewissenhaft zu beachten (Art. 5 BayDSG), bleibt selbstverständlich auch bei Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten bestehen.

2. Aufgaben

Im BayDSG sind ausdrücklich folgende Aufgaben geregelt:

2.1 Durchführung datenschutzrechtlicher Freigabeverfahren gemäß Art. 26 BayDSG

Vor dem erstmaligen Einsatz oder der wesentlichen Änderung automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten an der Schule verarbeitet werden, muss eine Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten der Schule erfolgen (vgl. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BayDSG). Unter dem Begriff „automatisierte Verfahren“ sind insbesondere Computerprogramme bzw. Softwareprodukte zu verstehen.

2.1.1 Ausnahmen vom Freigabeerfordernis

Eine datenschutzrechtliche Freigabe gemäß Art. 26 BayDSG ist dann entbehrlich, wenn das automatisierte Verfahren, das an der Schule zum Einsatz kommen soll,

- entweder der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG entspricht
- oder das automatisierte Verfahren zwar Funktionalitäten enthält, die den Rahmen der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG überschreiten, jedoch vor Ort sichergestellt wird, dass das Verfahren nicht über den Rahmen der genannten Durchführungsverordnung hinaus eingesetzt wird
- oder es sich um ein Verfahren handelt, welches durch den Vorstand der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) bereits freigegeben wurde (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BayDSG); von der AKDB freigegebene Verfahren sind einsehbar auf der Web-Seite der AKDB unter dem Pfad http://www.akdb.de/std/loesungen/index.html
- oder wenn das Verfahren gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayDSG durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus landesweit freigegeben worden ist (siehe insoweit den Auszug aus dem Verfahrensverzeichnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit den für die Schulen relevanten landesweiten Freigaben – einsehbar auf der Web-Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad http://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html)

- oder wenn das Verfahren nach § 2 DSchV von der Freigabepflicht ausgenommen ist; dies gilt für folgende, dem internen Verwaltungsablauf dienende Verfahren:
    - Verfahren, die ausschließlich der Erstellung von Texten dienen und bei denen die personenbezogenen Daten gelöscht werden, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden,
    - Verfahren zur Überwachung von Terminen und Fristen (Termin- und Fristenkalender),
    - Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikations- und Teilnehmerverzeichnisse,
    - Zimmer-, Inventar- und Softwareverzeichnisse,
    - Anschriftenverzeichnisse für die Versendung von Informationen an Betroffene.

<u>Beispiele:</u>

(1) Das staatliche Schulverwaltungsprogramm ASV wurde vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereits landesweit freigegeben und muss daher von den Datenschutzbeauftragten der staatlichen Schulen nicht mehr freigegeben werden. Falls das Programm nicht an der Schule, sondern auf einem externen Server des Schulaufwandsträgers gehostet wird, muss diese Auftragsdatenverarbeitung jedoch noch durch den Datenschutzbeauftragten der Schule freigegeben werden; dies geschieht durch eine entsprechende Ergänzung in Abschnitt 8 („Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragnehmer“) der landesweiten Freigabe ASV. Zuvor muss die Schulleitung eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 6 BayDSG mit dem Schulaufwandsträger abschließen.

(2) Falls der Internetauftritt der Schule sich im Rahmen der Anlage 9 der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG hält, muss keine Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten der Schule erfolgen. Dies gilt auch hinsichtlich eines schulinternen passwortgeschützten Bereichs auf der Schulhomepage, sofern sich dieser Bereich im Rahmen

der Anlage 11 der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG hält.

(3) Der fächerübergreifende Zugriff auf die in einem Notenverwaltungsprogramm gespeicherten Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler ist für die Schulleitung im konkreten Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Aufgaben erforderlich ist, in Anlage 6 Nr. 6 der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG vorgesehen. Insoweit muss also keine Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten der Schule erfolgen. Dies gilt auch für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen, soweit der Zugriff im konkreten Einzelfall zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist.

(4) Soll ein anderer Bereich des Schulgeländes als der Eingangsbereich zwischen 6.30 Uhr und 22.00 Uhr per Videoaufzeichnung überwacht werden (z. B. ein Fahrradabstellplatz auf dem Schulgelände), muss vorher ein datenschutzrechtliches Freigabeverfahren stattfinden (vgl. Art. 21a Abs. 6 Satz 1 BayDSG in Verbindung mit Art. 26 BayDSG), da insoweit die Regelung in Anlage 8 der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG nicht greift.
Im Hinblick auf den erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sollte allerdings eine Videoaufzeichnung über den in Anlage 8 der genannten Durchführungsverordnung dargestellten Umfang hinaus <u>sehr restriktiv</u> gehandhabt werden (siehe zur Videoaufzeichnung auch unten unter Abschnitt IV Nr. 12)

2.1.2 <u>Ablauf des Freigabeverfahrens</u>

Rechtzeitig (siehe dazu Nr. 4.1 VollzBekBayDSG) vor dem Einsatz oder der wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens hat die Schulleitung gemäß Art. 26 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 BayDSG dem Datenschutzbeauftragten <u>zusammen mit einem Freigabeantrag</u> folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

(1) Eine Verfahrensbeschreibung entsprechend dem anliegenden Muster (siehe Anlage Nr. 1), die folgende Angaben enthält:

- Bezeichnung des Verfahrens,
- Zweck und Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung,
- Art der gespeicherten Daten,
- Kreis der Betroffenen,
- Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger,
- Regelfristen für die Löschung der Daten oder für die Prüfung der Löschung,
- verarbeitungs- und nutzungsberechtigte Personengruppen,
- im Fall einer Auftragsdatenvereinbarung die Auftragnehmer,
- Empfänger vorgesehener Datenübermittlungen in Drittländer.

(2) Eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der getroffenen Datensicherungsmaßnahmen gemäß Art. 7 und 8 BayDSG entsprechend dem anliegenden Muster (siehe Anlage Nr. 2). Die Beschreibung soll dem Datenschutzbeauftragten einen allgemeinen Überblick über die Datensicherungsmaßnahmen ermöglichen. Es liegt in seiner Entscheidung, ob er im Einzelfall weitergehende Informationen zu technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen anfordert (z. B. weil es sich um ein besonders kompliziertes technisches Verfahren handelt oder weil besonders sensible Daten verarbeitet werden sollen).

(3) Bei einem Antrag auf Freigabe einer Videoaufzeichnung sind dem Datenschutzbeauftragten darüber hinaus mittels des anliegenden Musters (siehe Anlage Nr. 3) auch Angaben betreffend die räumliche Ausdehnung und Dauer der Videoaufzeichnung, die Maßnahmen, mit denen die Videoüberwachung und die erhebende Stelle erkennbar gemacht werden und die vorgesehenen Auswertungen der Aufzeichnungen vorzulegen (vgl. Art. 21a Abs. 6 Satz 2 BayDSG). Siehe auch das Prüfschema zur Videobeobachtung und zur Videoaufzeichnung auf der Web-Seite des Landesbeauftragten für den Datenschutz (www.datenschutz-

bayern.de in der Rubrik „Veröffentlichungen – Broschüren – Mustervordrucke“).

Anhand der o. g. Angaben prüft der Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 26 Abs. 3 BayDSG, ob die beabsichtigte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nach den Bestimmungen des BayDSG und anderer Vorschriften des Datenschutzes datenschutzrechtlich zulässig ist. Ob ein Verfahren technisch zweckmäßig ist, ist nicht Gegenstand der Freigabe.

Erfahrungsgemäß fehlen häufig Angaben zu den Löschungsfristen oder zur Rechtsgrundlage für die Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung bzw. der Kreis der Betroffenen ist unvollständig. Es ist insbesondere zu prüfen, ob die angegebenen Löschungsfristen mit Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG vereinbar sind, der eine umgehende Löschung der Daten verlangt, sobald diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Speicherung von personenbezogenen Daten im Schulkontext können die in der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG festgesetzten Löschungsfristen darstellen. Besonderes Augenmerk sollte auch der Frage gewidmet werden, ob alle Daten, die erhoben und gespeichert werden sollen, zur Erfüllung des in der Verfahrensbeschreibung genannten Zwecks tatsächlich erforderlich sind (vgl. Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG sowie vor allem Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). Hierbei ist zu beachten, dass die für Schulen allgemein zwingend notwendigen automatisierten Verfahren bereits im Rahmen der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG geregelt sind und damit an die Begründung der Erforderlichkeit über diese Durchführungsverordnung hinaus erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Kommt der Datenschutzbeauftragte zu dem Ergebnis, dass das Verfahren mit den Vorschriften des Datenschutzes konform ist, erteilt er in schriftlicher Form die Freigabe gemäß Art. 26 Abs. 3 Satz 2 BayDSG.

Ist er der Auffassung, dass das Verfahren datenschutzrechtlichen Vorschriften widerspricht und wird seinen Bedenken nicht Rechung getragen, legt er gemäß Art. 26 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BayDSG die Entscheidung über die Freigabe der Person vor, der er nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayDSG

unterstellt ist (sog. „datenschutzrechtlicher Vorgesetzter“ – im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen ist das die jeweilige Schulamtsdirektorin bzw. der jeweilige Schulamtsdirektor, an den sonstigen Schulen der Schulleiter bzw. die Schulleiterin). Sollen mittels des freizugebenden Verfahrens besonders sensible Daten nach Art. 15 Abs. 7 BayDSG verarbeitet werden (d. h. Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen sowie Daten über Gesundheit oder Sexualleben), hat der Datenschutzbeauftragte bei datenschutzrechtlichen Einwendungen vor der Vorlage an den „datenschutzrechtlichen Vorgesetzten“ (s. o.) eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz einzuholen (Art. 26 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BayDSG). Der „datenschutzrechtliche Vorgesetzte“ entscheidet im Anschluss, ob er selbst die Freigabe erteilt oder ob er sie verweigert (mit der Folge, dass das automatisierte Verfahren in der jeweiligen Schule bzw. im jeweiligen Schulamtsbezirk nicht eingesetzt wird).

Vor der Erteilung der Freigabe dürfen freigabepflichtige Verfahren nicht eingesetzt werden. Das Fehlen der Freigabe kann von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz beanstandet werden. Fehlende Freigaben sind daher umgehend nachzuholen.

Eine übersichtliche und leicht nachvollziehbare grafische Darstellung der einzelnen Schritte auf dem Weg zur datenschutzrechtlichen Freigabe enthält der „Musterablaufplan für das datenschutzrechtliche Freigabeverfahren“, den der Landesbeauftragte für den Datenschutz auf seiner Web-Seite www.datenschutz-bayern.de in der Rubrik „Themen – Allgemeines“ zum Abruf bereithält.

2.2 Führen des Verfahrensverzeichnisses gemäß Art. 27 BayDSG

Der Datenschutzbeauftragte führt gemäß Art. 27 Abs. 1 BayDSG ein Verfahrensverzeichnis der bei der öffentlichen Stelle eingesetzten und daten-

schutzrechtlich freigegebenen automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Auch Anlagen zur Videoaufzeichnung sind gemäß Art. 21a Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Art. 27 BayDSG in das Verfahrensverzeichnis aufzunehmen, falls die Videoaufzeichnung über den Rahmen der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG hinausgeht (siehe dazu auch den folgenden Abschnitt I Nr. 2.2.1). Das Verfahrensverzeichnis kann grundsätzlich von jedem kostenfrei ohne Nachweis eines berechtigten Interesses eingesehen werden (Art. 27 Abs. 3 BayDSG). Das Verfahrensverzeichnis dient insbesondere dazu, dass sich z. B. Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte über die elektronische Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten an der Schule informieren können.

2.2.1 Ausnahmen von der Pflicht zur Führung eines Verfahrensverzeichnisses

Automatisierte Verfahren, die der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG entsprechen, sowie Verfahren im Sinne von § 2 DSchV (s. o. unter Abschnitt I Nr. 2.1.1) müssen nicht in das Verfahrensverzeichnis aufgenommen werden.

2.2.2 Hinweise zur Führung des Verfahrensverzeichnisses

In der Praxis besteht das Verfahrensverzeichnis aus

- den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayDSG landesweit freigegebenen automatisierten Verfahren (wie z. B. der landesweiten Freigabe des staatlichen Schulverwaltungsprogramms ASV),
- den automatisierten Verfahren, die nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BayDSG vom Vorstand der AKDB freigegeben wurden,
- den vom Datenschutzbeauftragten der Schule bzw. des Schulamtsbezirks gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayDSG freigegebenen automatisierten Verfahren,

sobald und solange sie an der Schule bzw. im Schulamtsbezirk zum Einsatz kommen (siehe auch Nr. 5 VollzBekBayDSG).

2.3 Beratung der Beschäftigten der öffentlichen Stelle gemäß Art. 25 Abs. 3 Satz 6 BayDSG

Beschäftigte der Schule können sich unmittelbar (d. h. ohne Beteiligung ihrer Vorgesetzten) an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden. Zur Beratung gehört es auch, Hinweisen der Beschäftigten zu datenschutzrechtlichen Problemen nachzugehen.
Der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über Personen verpflichtet, die ihm in seiner Eigenschaft als Datenschutzbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst, soweit sie nicht durch diese Person davon befreit werden (Art. 25 Abs. 4 Satz 3 BayDSG).

2.4 Einhaltung des Datenschutzes gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayDSG

Insgesamt hat der behördliche Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayDSG die Aufgabe, auf die Einhaltung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz in der öffentlichen Stelle hinzuwirken.

3. Rechte des Datenschutzbeauftragten

3.1 Direkte Unterstellung unter die Behördenleitung

Die Datenschutzbeauftragten der Schulen sind in dieser Eigenschaft <u>unmittelbar der Schulleitung unterstellt, die Datenschutzbeauftragten in den Schulamtsbezirken den fachlichen Leitungen des Schulamts</u> (vgl. Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayDSG).

3.2 Weisungsfreiheit in der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter

Die Datenschutzbeauftragten sind in ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte <u>weisungsfrei</u> (Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayDSG). Die Weisungsfreiheit bezieht sich auf <u>fachliche</u> Weisungen betreffend den Datenschutz. Vom „datenschutzrechtlichen Vorgesetzten“ können weiterhin organisatorische und dienstrechtliche Anweisungen (z. B. zur Arbeitszeit) erteilt werden.

Die Weisungsfreiheit bezieht sich dagegen nicht auf sonstige Funktionen, die vom Datenschutzbeauftragten noch ausgeübt werden (also z. B. nicht auf die Tätigkeit als Lehrkraft im Unterrichtsbetrieb).

3.3 Recht der unmittelbaren Kontaktaufnahme zum Landesbeauftragten für den Datenschutz

Die Datenschutzbeauftragten können sich in Zweifelsfällen unmittelbar (d. h. ohne Einhaltung des Dienstweges) an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden (Art. 25 Abs. 3 Satz 3 BayDSG). Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sollten allerdings zunächst versuchen, die Rechtslage selbst zu klären und den Landesbeauftragten nur dann um Stellungnahme bitten, wenn trotz entsprechender innerbehördlicher Bemühungen Zweifel an der Auslegung datenschutzrechtlicher Vorschriften bestehen. Der „datenschutzrechtliche Vorgesetzte“ kann verlangen, dass ihm schriftliche Anfragen an den Landesbeauftragten zur Kenntnis zugeleitet werden (siehe zum Ganzen Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, Kommentar zum BayDSG, Art. 25, Rdz. 24, a.a.O.).
Auf der Web-Seite des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (www.datenschutz-bayern.de) finden sich neben den Kontaktdaten u. a. auch ausgewählte Rechtsvorschriften betreffend den Datenschutz sowie die Tätigkeitsberichte, die sich u. a. mit Datenschutzfragen aus dem schulischen Bereich befassen.

3.4 Benachteiligungsverbot

Die Datenschutzbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden (Art. 25 Abs. 3 Satz 4 BayDSG). Umsetzungen, Versetzungen, Kündigungen oder disziplinarische Maßnahmen, die aus der Wahrnehmung der Funktion als behördlicher Datenschutzbeauftragter herrühren, sind daher unzulässig.

3.5 Freistellung

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind im erforderlichen Umfang von der Erfüllung sonstiger dienstlicher Aufgaben freizustellen (Art. 25 Abs. 3 Satz 5 BayDSG). Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt hierzu ein Anrechnungsstundenkontingent zur Verfügung.

3.6 Unterstützung durch andere Stellen und Einsicht in Unterlagen

Die Schule und die übrige Schulverwaltung haben den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Zur Überwachung der Einhaltung des BayDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz kann er Einsicht in Akten und Dateien der Schule(n) nehmen, für die er zuständig ist, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen; Akten mit personenbezogenen Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen und Personalakten dürfen allerdings nur mit Einwilligung der Betroffenen eingesehen werden.

Jede Einsichtnahme unterliegt dem Erforderlichkeitsgrundsatz und hat sich auf den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang zu beschränken (Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, a.a.O., Handbuch für Datenschutzverantwortliche, Abschnitt II Nr. 4 f). Zur Verschwiegenheitspflicht siehe oben unter Abschnitt I Nr. 2.3.

II. Wichtige Datenschutzbestimmungen für die Schulen

1. Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

Abrufbar über die Web-Seite des Landesbeauftragten für den Datenschutz unter dem Pfad www.datenschutz-bayern.de in der Rubrik „Recht & Normen – Allgemeines Datenschutzrecht“.

Siehe insbesondere:

Art. 4 Begriffsbestimmungen

Art. 5 Datengeheimnis

Art. 6 Auftragsdatenverarbeitung

Art. 7 Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

Art. 10 Auskunftsanspruch der Betroffenen

Art. 12 Löschung, Sperrung
Art. 15 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
Art. 16 Datenerhebung
Art. 17 Verarbeitung und Nutzung
Art. 18 Datenübermittlung an öffentliche Stellen
Art. 19 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen
Art. 21 Datenübermittlung an Stellen im Ausland
Art. 21a Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)
Art. 25 Behördliche Datenschutzbeauftragte
Art. 26 Datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren
Art. 27 Verfahrensverzeichnis
Art. 28 Rechtsverordnungsermächtigungen.

Das BayDSG ist ein sog. Auffanggesetz. Es tritt zurück, wenn spezielle Datenschutzvorschriften den gleichen Sachverhalt regeln (Art. 2 Abs. 7 BayDSG). Dabei wird das BayDSG nur im Rahmen des tatsächlichen Umfangs der Spezialnorm verdrängt.
Bereichsspezifische Regelungen für den schulischen Bereich enthalten z. B. Art. 31, 85, 85a, 88a, 111, 113a Abs. 3, 113b Abs. 8, 113c BayEUG, § 50 BeamtStG, Art 102ff. BayBG sowie die Schulordnungen.

Beispiel:
Was unter personenbezogenen Daten zu verstehen ist, ist in Art. 4 Abs. 1 BayDSG geregelt. Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung personenbezogener Daten ist für die Schulen speziell in Art. 85 Abs. 1 BayEUG geregelt.

2. Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes (VollzBekBayDSG)

Abrufbar über die Web-Seite des Landesbeauftragten für den Datenschutz unter dem Pfad www.datenschutz-bayern.de in der Rubrik „Recht & Normen – Allgemeines Datenschutzrecht“.
Die VollzBekBayDSG enthält u. a. Hinweise zum datenschutzrechtlichen Freigabeverfahren und zum Verfahrensverzeichnis.

3. Datenschutzverordnung (DSchV)

Abrufbar über die Web-Seite des Landesbeauftragten für den Datenschutz unter dem Pfad www.datenschutz-bayern.de in der Rubrik „Recht & Normen – Allgemeines Datenschutzrecht“.

Die DSchV regelt u. a. Ausnahmen vom Freigabeerfordernis.

4. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Abrufbar über die Web-Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad http://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html in der Rubrik „Gesetze“.

Siehe insbesondere Art. 31, 85, 85a, 88a, 111, 113a, 113b, 113c BayEUG.

5. Schulordnungen

Abrufbar über die Web-Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad http://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html in der Rubrik „Schulordnungen“.

Die Schulordnungen enthalten zahlreiche Bestimmungen über personenbezogene Daten (z. B. zum Anmeldeverfahren, zu den Aufnahmevoraussetzungen, zum Schülerbogen, zu Erhebungen).

6. Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG (DVBayDSG-KM)

Abrufbar über die Web-Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad http://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html in der Rubrik „Sonstige Verordnungen“.

Automatisierte Datenverarbeitungsverfahren, die sich im Rahmen dieser Durchführungsverordnung halten, bedürfen keiner datenschutzrechtlichen Freigabe und müssen nicht in das Verfahrensverzeichnis aufgenommen werden (siehe insbesondere die Regelungen betreffend die Videoaufzeichnung an Schulen [Anlage 8 der Verordnung], betreffend den Internetauftritt von Schulen [Anlage 9 der Verordnung], betreffend passwortgeschützte Lernplattformen [Anlage 10 der Verordnung] und betreffend den schulinternen passwortgeschützten Bereich [Anlage 11 der Verordnung]).

7. Erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen (im Folgenden: Erläuternde Hinweise)

Abrufbar über die Web-Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad http://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html.

Die Hinweise (KMBek vom 11.01.2013, KWMBl S. 27, ber. S. 72) erläutern neben wichtigen Begriffen im Zusammenhang mit dem Datenschutz auch die für personenbezogene Daten an Schulen einschlägigen Datenschutzvorschriften. Neben dem BayDSG werden dabei auch die speziell für den Schulbereich erlassenen Vorschriften berücksichtigt.

8. Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen

Abrufbar über die Web-Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad http://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html in der Rubrik „Bekanntmachungen".

Die Hinweise (KMBek vom 12.09.2012, KWMBl S. 317) gehen auf die wesentlichen Rechtsfragen ein, die bei der Anwendung des Internets im schulischen Bereich von Bedeutung sind. Neben Fragen der Verantwortlichkeit, der erforderlichen organisatorischen Maßnahmen sowie urheberrechtlichen Fragestellungen werden auch datenschutzrechtliche Aspekte behandelt.

9. Nr. 4.3 der Bekanntmachung zu Medienbildung, Medienerziehung und informationstechnischer Bildung in der Schule

Abrufbar über die Web-Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad http://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/medien.html in der Rubrik „Wo bekomme ich Informationen …?".

In Nr. 4.3 der Bekanntmachung werden Hinweise zum Einsatz einer passwortgeschützten Lernplattform gegeben (vgl. unten Abschnitt IV Nr. 9).

III. Erläuterung wichtiger Begriffe im Zusammenhang mit dem Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung und Datenverarbeitung im außereuropäischen Ausland

Siehe zu den wichtigen Begriffen im Zusammenhang mit dem Datenschutz Nr. 2 der Erläuternden Hinweise, zur Auftragsdatenverarbeitung Nr. 4.5 der Erläuternden Hinweise und zur Datenverarbeitung im außereuropäischen

Ausland Nr. 4.2 Buchst. g der Erläuternden Hinweise. Die folgenden Beispiele und die Prüfschemata betreffend zulässige Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung (Anlage 6) sollen die dortigen Ausführungen ergänzen:

Beispiel zur Nutzung von Daten:
Verlangt eine Lehrkraft Auskunft gemäß Art. 10 BayDSG über die über sie bei der Schule gespeicherten Daten und wird diese Auskunft erteilt, liegt eine Nutzung in Form der Datenweitergabe (jedoch keine Datenübermittlung) vor.

Beispiel zur speichernden Stelle:
Betreffend personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals gemäß Art. 85 Abs. 1 BayEUG sind die Schulen speichernde Stellen – und zwar auch dann, wenn bei Anwendung eines Schulsoftwareprogramms eines privaten Anbieters personenbezogene Daten z. B. der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung mit dem privaten Anbieter auf dessen Server verarbeitet werden. Datenschutzrechtlich wird der Auftragnehmer so behandelt, als sei er der „verlängerte Arm“ des Auftraggebers. Bei der Auftragsdatenverarbeitung wird lediglich eine „Hilfsfunktion“ der eigentlichen Aufgabe ausgelagert, nicht jedoch die Aufgabe selbst. Es findet somit keine Datenübermittlung im Sinne der Art. 18 und 19 BayDSG statt.

Beispiel zu Dritten im Sinne des Art. 4 Abs. 10 BayDSG:
Dritte sind z. B. **nicht** die privaten Anbieter eines Schulsoftwareprogramms, auf deren Server im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung Daten von Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule verarbeitet werden, oder die Kommune, auf deren Server im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung personenbezogene Daten staatlicher Schulen, die in der Kommune ansässig sind, verarbeitet werden.

IV. An Schulen häufig auftretende Datenschutzfragen in alphabetischer Reihenfolge

1. Bekanntgabe von Noten im Unterricht

Schulnoten sind personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Das Verlesen der Noten aller Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkraft vor versammelter Klasse stellt eine Datenverarbeitung in Form der Datenübermittlung an die Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG dar. Nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG darf eine Datenübermittlung nur erfolgen, soweit sie zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags (Art. 131 Bayerische Verfassung, Art. 1 und 2 BayEUG) ist eine solche Maßnahme pädagogisch in der Regel weder sinnvoll noch erforderlich. Noten können ggf. unter vier Augen mitgeteilt und besprochen werden. Soll der Klasse aus pädagogischen Gründen ein Gesamtbild der Ergebnisse einer Schulaufgabe o. ä. vermittelt werden, kann dies auch mittels eines Notenspiegels (zahlenmäßiger Überblick ohne Namensnennung) einschließlich Notendurchschnitt erfolgen. Es sind zwar Einzelfälle denkbar, in denen die Frage der pädagogischen Erforderlichkeit einmal anders zu beurteilen sein kann (z. B. wenn sich einzelne Schülerinnen und Schüler besonders verbessert haben im Sinne einer Vorbildwirkung). Aus pädagogischer Sicht sollte eine Verlesung aller Noten aber in den meisten Fällen unterbleiben.
Siehe auch den 22. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (a.a.O.), Nr. 11.1, S. 84.

2. Bild-/Tonaufnahmen durch außerschulische Stellen

Insbesondere bei größeren Veranstaltungen stellt sich die Frage, wie mit Bild- und Tonaufnahmen außerschulischer Stellen z. B. für die Berichterstattung in Presse, Rundfunk- und Fernsehen oder für die eigene Berichterstattung des Ausrichters (etwa von Sportwettbewerben) umzugehen ist.

Generell gilt, dass für die Rechtmäßigkeit von Bild- und Tonaufnahmen derjenige verantwortlich ist, der sie anfertigt. Bei erkennbar rechtswidrigem Verhalten kann aber die Aufsichts- und Fürsorgepflicht ein Einschreiten – etwa auf der Grundlage des Hausrechts – gebieten.

a) Foto- und Filmaufnahmen

Die fotografische und filmische Abbildung insbesondere zu Zwecken der Veröffentlichung bedarf grundsätzlich der Einwilligung des Betroffenen (§ 22 Kunsturheberrechtsgesetz); unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn die abgebildete Person nur als Beiwerk neben dem eigentlichen Motiv erscheint oder wenn Gegenstand der Abbildung nicht einzelne Personen sind, sondern die Veranstaltung als Ganzes oder ein repräsentativer Ausschnitt, ist keine Einwilligung erforderlich.

Um Konflikte zu vermeiden empfiehlt es sich, die Anwesenheit der Presse bei Veranstaltungen vorab anzukündigen und den einzelnen Personen Gelegenheit zum Verlassen der Szene zu geben.

b) Interviews

Interviews und Befragungen einzelner minderjähriger Schülerinnen und Schülern in der Schule sind nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zulässig.

Von Bild- und Tonaufzeichnungen Außenstehender zu unterscheiden ist eine Weitergabe von Aufnahmen durch die Schule, etwa die Übermittlung von Klassenfotos durch die Schule an die örtliche Presse oder die Veröffentlichung auf der Schulhomepage. In diesem Fall muss die vorherige schriftliche Einwilligung aller Betroffenen vorliegen (siehe hierzu Abschnitt IV Nrn. 14.3 und 14.4).

Soweit eine Einwilligung erforderlich ist, genügt die Einholung einer pauschalen Einwilligungserklärung (z. B. am Schuljahresbeginn) nicht, da es sich um spezifische Einzelfälle handelt, die einer pauschalen Einwilligung im Vorfeld nicht zugänglich sind. Ebenso wenig genügt die Einräumung eines bloßen Widerspruchsrechts („wer nicht widerspricht, willigt ein“). Im Fall der Genehmigung sind vielmehr auf den konkreten Fall bezogene Ein-

willigungserklärungen aller Betroffenen einzuholen (soweit minderjährige Schülerinnen und Schüler betroffen sind, die Einwilligung deren Erziehungsberechtigter und der minderjährigen Schülerinnen und Schüler über 14-jährigen Jahre selbst).
Wegen des nicht unerheblichen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sollten Bild- und Tonaufzeichnungen an der Schule nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.
Von den Film- und Tonaufnahmen betroffenen Lehrkräfte sollten durch die Schulleitung auf die Einhaltung ihrer Verschwiegenheitspflicht (vgl. § 37 BeamtStG, § 14 LDO) hingewiesen werden, wenn dies nach der Sachlage geboten erscheint.

3. Datenverarbeitung auf privaten Rechnern der Lehrkräfte

Siehe hierzu Nr. 4.3 der Erläuternden Hinweise. Es ist zu beachten, dass die dortigen Ausführungen nicht für die Verarbeitung von Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals durch die Schulleitung im Rahmen ihrer Schulleitungstätigkeit gelten.

4. Einsatz des staatlichen Schulverwaltungsprogramms ASV an der Schule, Einsatz von EDV-Programmen privater Anbieter

4.1 Staatliches Schulverwaltungsprogramm ASV

Das Schulverwaltungsprogramm ASV wurde vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts landesweit freigegeben. Eine datenschutzrechtliche Freigabe durch die staatlichen Schulen ist daher nicht erforderlich. Den schulischen Datenschutzbeauftragten obliegt es, das Verfahren in das Verfahrensverzeichnis der Schule aufzunehmen (Art. 27 BayDSG). Im Übrigen ist zu beachten, dass die landesweite Freigabe so gestaltet ist, dass sie alle Schularten umfasst. Schulartspezifische Datenbestände sind selbstredend von den anderen Schularten nicht auszufüllen. Teilweise sind die Datenangaben auch freiwillig: So ist beispielsweise bei den Adressangaben/Kontaktdaten die Angabe einer Telefaxnummer, einer E-Mail-Adresse oder der URL freiwillig. Beglei-

tend zur Einführung von ASV wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Benutzerhandbuch zur Verfügung gestellt, das weitere Hinweise enthält.

Der Einsatz des staatlichen Schulverwaltungsprogramms ASV ist für die staatlichen Schulen im in Art. 85 Abs. 1 Satz 5 BayEUG geregelten Umfang verpflichtend (siehe S. 11 f. der Landtagsdrucksache 16/3827, einsehbar auf der Web-Seite des Landtags www.bayern.landtag.de unter „Dokumente“ bei Eingabe der genannten Drucksachennummer in das Feld „Dokumentennummer“). Kurz gesagt geht es dabei um die Verarbeitung und Plausibilisierung bestimmter Daten und deren Weitergabe bzw. Übermittlung an das zentrale ASD-Verfahren zur Unterstützung der Schulen (Art. 85a BayEUG), der Schulverwaltung (Art. 113a BayEUG) und zur Erstellung der Amtlichen Schulstatistik (Art. 113b BayEUG).

ASV bietet darüber hinaus kostenfrei weitere Funktionalitäten (zur Notenverwaltung, Zeugniserstellung, Raum-/Inventarverwaltung, Verwaltung der Gastschüler und zur Stundenplanerstellung [Stecktafel in elektronischer Form]), deren Einsatz nicht verpflichtend ist, den staatlichen Schulen aber vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausdrücklich empfohlen wird.

4.2 EDV-Programme privater Anbieter

Soweit die staatlichen Schulen anstelle der optionalen Funktionalitäten von ASV bzw. über die verpflichtenden und optionalen Funktionalitäten von ASV hinaus personenbezogene Daten mit EDV-Programmen privater Anbieter erheben und verarbeiten, sind die bestehenden rechtlichen Grenzen und die insoweit seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ergangenen bzw. die noch ergehenden Hinweise zu beachten. Folgendes ist insbesondere zu berücksichtigen:
Wenn die Datenverarbeitung nicht von der Freigabeverpflichtung ausgenommen ist (siehe dazu oben Abschnitt I Nr. 2.1.1), insbesondere, wenn die Datenverarbeitung den in der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28

Abs. 2 BayDSG geregelten Rahmen überschreitet und auch über den Rahmen der genannten Durchführungsverordnung hinaus eingesetzt wird, hat vor dem erstmaligen Einsatz an der Schule eine datenschutzrechtliche Freigabe gemäß Art. 26 BayDSG durch den Datenschutzbeauftragten der Schule bzw. durch den Datenschutzbeauftragten am Schulamt zu erfolgen und das Verfahren ist in das Verfahrensverzeichnis der Schule bzw. des Schulamtbezirks gemäß Art. 27 BayDSG aufzunehmen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtspraxis betreffend die Kernbereiche der Datenverarbeitung und um den Schulen Rechtssicherheit zu geben (insbesondere bei der nicht immer einfachen Abwägung, ob eine Datenverarbeitung in der beabsichtigten Form erforderlich ist), ist bei der Freigabe Folgendes zu berücksichtigen:

- Soweit mit dem Verfahren Daten verarbeitet werden, die in der o. g. landesweiten Freigabe von ASV aufgelistet sind, gelten für die Löschung der Daten, die Zugriffsberechtigungen auf die Daten und die Datenübermittlung die Vorgaben der landesweiten Freigabe von ASV. Siehe betreffend die Daten des Schulpersonals auch § 1 Abs. 2 der Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV (KMBek vom 2.8.2011, KWMBl S. 248, ber. S. 364 – einsehbar unter dem Pfad http://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html in der Rubrik „Amtsblatt“).
- Betreffend die Einrichtung eines passwortgeschützten Bereichs siehe Abschnitt IV Nr. 13.3.
- Sind andere Daten als die in der landesweiten Freigabe von ASV genannten betroffen, ist zu beachten, dass aus grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Erwägungen eine Freigabe für folgende Datengruppen nicht in Betracht kommt:
  - Ordnungsmaßnahmen
  - Daten zum sozialen Hintergrund
  - nicht in der landesweiten Freigabe von ASV genannte sensible Daten gemäß Art. 15 Abs. 7 BayDSG.

Beispiele:
Gemäß Nr. 6 der landesweiten Freigabe von ASV sind die Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres zu löschen – eine datenschutzrechtliche Freigabe vor Ort dürfte keine längeren Löschungsfristen vorsehen.

Sensible Daten gemäß Art. 15 Abs. 7 BayDSG sind Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Daten über Gesundheit oder Sexualleben. Da in der landesweiten Freigabe von ASV z. B. in Nr. 3.12 jedoch bestimmte Gesundheitsdaten bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf genannt sind, kommt für diese Datengruppe eine Freigabe in den Grenzen der ASV-Freigabe in Betracht. Entsprechendes gilt betreffend die in Nr. 3.1 der ASV-Freigabe genannte Religionszugehörigkeit, den Geburtsort, das Geburtsland und die Muttersprache.

Auch bei Datenhaltung auf einem schulexternen Server ist die Schule speichernde Stelle gemäß Art. 4 Abs. 9 BayDSG (vgl. hierzu Nr. 2.6 der Erläuternden Hinweise) und für die Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals verantwortlich. Vor Inbetriebnahme des Programms ist eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung mit dem Anbieter abzuschließen (siehe dazu Nr. 4.5 Buchst. a der Erläuternden Hinweise).

Sofern Personalaktendaten bei verbeamteten Lehrkräften automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, sind die Vorgaben des Art. 111 BayBG zu beachten.

5. Erhebungen an Schulen

5.1 Allgemeines

Häufig werden die Schulen direkt oder die Schulverwaltung gebeten, Befragungen von Schülerinnen und Schülern oder auch Eltern und Lehrkräften zu genehmigen. Zum Umgang mit derartigen Erhebungen wird auf den Abschnitt 4.6 Buchst. b der Erläuternden Hinweise verwiesen. Zur Frage, ob es sich um eine anonyme Erhebung handelt (vgl. Art. 4 Abs. 8 BayDSG) oder ob anhand der abgefragten Daten ein Personenbezug hergestellt werden kann, wird zudem auf den 23. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz, Nr. 12.3, S. 92 f.) verwiesen.
Siehe dazu auch den anliegenden Auszug aus dem Merkblatt zur Vorbereitung von Erhebungen an staatlichen Schulen in Bayern (Anlage Nr. 4), das Antragstellern vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung gestellt wird.

5.2 Erhebungen von Kommunen z. B. für Zwecke der Jugendhilfeplanung

Auch Erhebungen öffentlicher Stellen, z. B. für Zwecke der kommunalen Jugendhilfeplanung, unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt der jeweils geltenden Schulordnung, wenn sie an Schulen stattfinden sollen.
Ohne Genehmigung zulässig ist hingegen die bloße Unterstützung solcher Erhebungen, wenn sie nicht an der Schule stattfinden.
Maßstab für die Abgrenzung zwischen genehmigungsbedürftigen Erhebungen und genehmigungsfreien Unterstützungshandlungen sind Qualität und Quantität der Beteiligung bzw. Einbindung der Schulen in die Erhebung.
In jedem Fall unzulässig ist die Mitwirkung der Schule, wenn die Erhebung offenkundige datenschutzrechtliche Mängel aufweist.

Beispiele:

- Eine Erhebung an Schulen liegt in jedem Fall vor, wenn die Erhebung während der Unterrichtszeit erfolgt.
- Bloße Unterstützungshandlungen sind z. B. das Auslegen von Fragebögen oder Hinweisen auf eine Online-Erhebung oder das Auf-

stellen eines Briefkastens für die Abgabe ausgefüllter Erhebungsbögen; damit liegt keine „Erhebung an Schulen“ vor.

5.3 Leistungsvergleiche gemäß Art. 111 Abs. 4 BayEUG

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte verpflichten, an Leistungsvergleichen teilzunehmen, die Zwecken der Qualitätssicherung und -steigerung dienen. Eine Einwilligung der Betroffenen (auch der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler) ist insoweit nicht erforderlich.

Allerdings bezieht sich die Teilnahmeverpflichtung nur auf den Leistungsvergleich selbst. Werden zusammen mit dem Leistungsvergleich noch weitere Befragungen der Schülerinnen und Schüler durchgeführt, ist insoweit die Beantwortung freiwillig (zur Frage des Einwilligungserfordernisses vgl. auch Abschnitt IV Nr. 5.4).

5.4 Wettbewerbe

An die Schulen werden von den unterschiedlichsten Trägern Anfragen betreffend die Durchführung von Wettbewerben herangetragen und z. T. auch durchgeführt.
Das Spektrum der Träger umfasst z. B. Banken, Sparkassen und Versicherungen, Krankenkassen, Stiftungen, wissenschaftliche und öffentliche Einrichtungen; die Inhalte reichen vom Lesen, Schreiben, Rechnen, Malen über Umwelt und politische Bildung bis hin zu Gesundheitsprojekten wie etwa Impfaufrufen oder Sehtests. Auch die Intensität der Einbindung der Schulen variiert stark: Manche Wettbewerbe sind Gegenstand des Unterrichts, einige erfordern zusätzlich Stellungnahmen von Lehrkräften, andere finden im Rahmen von schulischen Veranstaltungen (z. B. Schulfesten) statt, teils geben die Schulen lediglich Hinweise auf einen Wettbewerb.

Maßgeblich für eine Entscheidung über die Teilnahme an einem Schulwettbewerb sind in erster Linie der pädagogische Nutzen und der organisatori-

sche Aufwand. Zudem sind auch einige rechtliche Vorgaben zu beachten, insbesondere das Verbot kommerzieller Werbung an Schulen gemäß Art. 84 Abs. 1 BayEUG (vgl. unten Abschnitt IV Nr. 13.5).

In datenschutzrechtlicher Hinsicht gilt Folgendes:

Ausrichter von Schulwettbewerben sind in aller Regel außerschulische (öffentliche oder private) Stellen. Sie legen die Teilnahmebedingungen fest und bestimmen dabei z. B., wie mit den Wettbewerbsbeiträgen verfahren wird. Entsprechend liegt auch die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzrechts (und ggf. anderer Rechte wie des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Urheberrechts) grundsätzlich bei ihnen.

Die Schulen sind grundsätzlich nicht verpflichtet, die Teilnahmebedingungen von Wettbewerben, an denen einzelne Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen teilnehmen, einer umfassenden rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Je stärker die Schule die Beteiligung an einem Wettbewerb empfiehlt und den Wettbewerb zu „ihrer“ Sache macht, desto eher wird allerdings von ihr erwartet, dass sie sich mit den Rahmenbedingungen auseinandergesetzt hat. Insbesondere wenn die Teilnahme am Wettbewerb während der Unterrichtszeit erfolgt und hierbei personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler erhoben werden, liegt letztlich eine Datenübermittlung durch die Schulen an den Ausrichter des Wettbewerbs vor, die einer datenschutzgerechten Einwilligung der Betroffenen bedarf (siehe Art. 15 Abs. 1 bis 4 und 7 BayDSG).

Bei Rechtsverstößen oder eklatant nachteiligen Wettbewerbsbedingungen, die offenkundig oder der Schule bekannt sind, gebietet es die Aufsichts- und Fürsorgepflicht, von einer Teilnahme abzuraten bzw. – sofern die Schule als solche teilnimmt – auf eine Teilnahme zu verzichten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn es dem Ausrichter offenkundig in erster Linie darum geht, die Wettbewerbsbeiträge für kommerzielle Zwecke zu nutzen (Beispiel: Fotowettbewerbe, bei denen sich der Ausrichter die ausschließliche Nutzung an allen eingereichten Beiträgen übertragen lässt,

oder Wissenswettbewerbe, die auf die Erhebung von Adressdaten der Schülerinnen und Schüler abzielen).

Soweit Schulen in die Durchführung des Wettbewerbs einbezogen sind (z. B. durch das Betreuen, Sammeln und Übermitteln der Wettbewerbsbeiträge), haben sie in eigener Verantwortung Folgendes zu beachten:

- Die Teilnahme der einzelnen Schülerinnen und Schüler ist freiwillig.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die – in der Regel schriftliche – Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich, ab Vollendung des 14. Lebensjahrs zusätzlich auch die schriftliche Einwilligung der Schülerinnen und Schüler selbst.
- Der Einwilligung muss eine angemessene Information über die Teilnahmebedingungen vorausgehen. In der Regel genügt es dazu, den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten die Teilnahmebedingungen des Ausrichters zur Verfügung zu stellen.

Siehe dazu ausführlich den 24. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz, Nr. 10.4, S. 167 f.

6. Evaluation an Schulen gemäß Art. 113c BayEUG

Zum Umgang mit der Evaluation an Schulen wird auf Nr. 4.6 Buchst. c der Erläuternden Hinweise und auf Art. 113c BayEUG verwiesen.

7. Nutzung des Internets an der Schule durch Schülerinnen und Schüler

Das Internet kann an der Schule als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Dadurch ergeben sich für die Schülerinnen und Schüler einerseits vielfältige Möglichkeiten, pädagogisch wertvolle Informationen abzurufen. Zum anderen besteht jedoch die Gefahr, dass die Schülerinnen und Schüler Zugriff auf bedenkliche Inhalte erlangen, die ihnen nicht zur Verfügung stehen sollten. Weiterhin ermöglicht das Internet den Schülerinnen und Schülern, eigene Inhalte weltweit zu verbreiten. Mit den insoweit (nicht nur den Da-

tenschutz betreffenden) auftretenden Rechtsfragen befassen sich die Rechtlichen Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist bei der Nutzung des Internets durch Schülerinnen und Schüler an der Schule insbesondere Folgendes zu beachten:
Gemäß Art. 7 BayDSG sind durch die Schule als speichernde Stelle technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit der Daten gewährleisten.

- Technische Vorkehrungen zur Datensicherung sind z. B. der Einsatz von Filtersystemen oder die Protokollierung des Datenverkehrs (Einzelheiten siehe Nr. 3 der Rechtlichen Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen und Nr. 6.1 der Erläuternden Hinweise).
- Organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung sind z. B. die Gewährleistung der Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei der an der Schule erfolgenden Internetnutzung (siehe dazu Nrn. 2.3 und 2.4 der Rechtlichen Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen) sowie die Erstellung einer Nutzungsordnung (Hinweise zum Inhalt der Nutzungsordnung sind in Nr. 2.6 der Rechtlichen Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen zu finden).

8. Ordnungsmaßnahmen

Im Schulalltag stellt sich leider von Zeit zu Zeit auch die Frage, wie Ordnungsmaßahmen datenschutzrechtlich zu behandeln sind, z. B., ob und ggf. in welchem Umfang aus pädagogischen Gründen über verhängte Ordnungsmaßnahmen berichtet werden kann.

Auch Ordnungsmaßnahmen unterliegen dem Datenschutz. Geschützt sind dabei sowohl der Adressat der Ordnungsmaßnahme als auch eventuelle

Dritte (z. B. Betroffene der Situation, auf welche sich die Ordnungsmaßnahme bezieht).

Damit ist z. B. die Bekanntgabe einer verhängten Ordnungsmaßnahme vor der Klasse datenschutzrechtlich unzulässig.

Von der eigentlichen Ordnungsmaßnahme im Rechtssinn zu unterscheiden sind Warnungen oder Ankündigungen von Ordnungsmaßnahmen. Entsprechende Äußerungen sind keine Ordnungsmaßnahmen im Rechtssinn; sie können im Rahmen des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags (Art. 131 Bayerische Verfassung, Art. 1 und 2 BayEUG) datenschutzrechtlich zulässig sein.

Beispiel:

Eine Lehrkraft darf einem Schüler, der ein Fehlverhalten an den Tag legt, aus pädagogischen _Gründen auch vor der Klasse sagen: „Dafür bekommst Du einen Verweis!“.

Unzulässig wäre es dagegen z. B., der Klasse darüber zu berichten, ob der betreffende Schüler tatsächlich einen Verweis bekommen hat; erst recht wäre es unzulässig, den schriftlichen Verweis vor der Klasse zu verlesen.

9. Passwortgeschützte Lernplattformen

Die Nutzung von internetbasierten Lernplattformen ist mittlerweile eine verbreitete Form modernen Unterrichtsgeschehens. In virtuellen Kursräumen können z. B. von der Lehrkraft Arbeitsmaterialien und Aufgaben für die Schülerinnen und Schüler bereit gestellt werden, die dann in der Schule und zu Hause selbstständig bearbeitet werden können. Darüber hinaus bieten Lernplattformen die Möglichkeit, schulinterne organisatorische Verfahren (Abstimmungen, Umfragen, etc.) zu beschleunigen und zu vereinfachen. Eine Kooperation mit anderen Schulen ist in diesem Rahmen ebenfalls möglich. Damit unterscheidet sich die Funktionalität einer Lernplattform erheblich von der unter Abschnitt IV Nr. 7 beschriebenen Nutzung des Internets.

In der Regel werden beim Einsatz von passwortgeschützten Lernplattformen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Dabei liegt die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Schule als speichernde Stelle im datenschutzrechtlichen Sinn. Werden im Rahmen der Nutzung einer passwortgeschützten Lernplattform Daten auf einem schulexternen Server gespeichert, sind Regelungen zur Datenverarbeitung im Auftrag zu treffen (siehe zur Auftragsdatenverarbeitung Nr. 4.5 Buchst. a der Erläuternden Hinweise).

In Anlage 10 der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine ausführliche Regelung betreffend passwortgeschützte Lernplattformen getroffen. Entsprechend diesen Vorgaben ist insbesondere Folgendes zu beachten: Solange und soweit der Einsatz von Lernplattformen nicht aufgrund von Regelungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (z. B. Lehrpläne oder KMBek) zum verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts erklärt wird, ist die Angabe personenbezogener Daten für die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte in diesem Rahmen freiwillig. Auch eine bereits erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne nachteilige Folgen widerrufen werden. Aus der Nichtteilnahme an diesem Angebot darf kein Nachteil entstehen. Für die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Schulen zwei Muster zur Verfügung gestellt, deren Einsatz verpflichtend ist (siehe Anlage Nr. 5).
In Nr. 4.3 der KMBek Medienbildung vom 24.10.2012 (KWMBl S. 357) sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen eine Verbindlichstellung erfolgen kann:
„Der Einsatz einer passwortgeschützten Lernplattform kann allerdings auch zum verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts an einer Schule oder in einzelnen Klassen oder Kursen der Schule erklärt werden, wenn

- ein entsprechender Beschluss der Lehrerkonferenz in Abstimmung mit den maßgeblichen Schulgremien (insbesondere dem Schulforum) sowie dem Schulaufwandsträger vorliegt,
- sichergestellt ist, dass betroffenen Schülerinnen und Schülern ohne häuslichen Internetanschluss kein Nachteil erwächst. Dies kann bei-

spielsweise dadurch erreicht werden, dass alternative Zugangsmöglichkeiten in der Schule auch außerhalb des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden und

- der von Anlage 10 „Passwortgeschützte Lernplattform“ der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes gesteckte Rahmen nicht überschritten wird.“

10. Schülerfotos

Die Fertigung eines Fotos stellt eine Datenerhebung gemäß Art. 4 Abs. 5 BayDSG dar.
Staatliche Schulen stellen für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 Schülerausweise aus. Der Schülerausweis wird von der Schule, welcher die Schülerin bzw. der Schüler angehört, auf Antrag ausgestellt (siehe die KMBek zur Ausstellung von Schülerausweisen vom 27.08.1996 [KWMBl I S. 339]). Die Schule kann sich dabei eines privaten Dritten (z. B. einer Fotofirma) bedienen. In diesem Fall liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor, bei der die Vorgaben des Art. 6 BayDSG zu beachten sind (siehe dazu die o. g. KMBek).
Soweit ein entsprechender Antrag gestellt wird, sind die Datenerhebung (Fertigung der Fotografie) und die Datennutzung durch den Auftragnehmer zur Erstellung des Schülerausweises (und nur zu diesem Zweck) zulässig (siehe auch Nr. 4.5 Buchst. b der Erläuternden Hinweise).

Abgesehen von der in der o. g. KMBek geregelten Erstellung von Schülerausweisen ab Jahrgangsstufe 5 sind alle <u>sonstigen Fotoaktionen an der Schule (insbesondere Klassenfotos) oder im Rahmen von schulischen Veranstaltungen</u> in Anbetracht des verfassungsrechtlich in Art. 1 und 2 Grundgesetz garantierten „Rechts am eigenen Bild“ nur mit datenschutzgerechter, insbesondere freiwilliger, informierter und schriftlicher Einwilligung der Betroffenen im Sinne des Art. 15 Abs. 1 bis 4 und 7 BayDSG möglich (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich einwilligen, bei über 14-jährigen Schülerinnen und Schülern zusätzlich auch diese – allerdings genügt hier aus Praktikabilitätsgründen

betreffend die Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise deren sog. konkludente Einwilligung durch Teilnahme an der Fotoaktion, wenn die Freiwilligkeit sichergestellt ist).

Bei der Erstellung von sog. **„Fotositzplänen“** handelt es sich um eine Erhebung (Erstellen der Fotos), Verarbeitung (Zusammenführen von Fotos mit den Namen im Rahmen des Sitzplans) und Nutzung (eigene Verwendung und ggf. Weitergabe des Fotositzplans an andere Lehrkräfte des Kollegiums) personenbezogener Daten. Nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG können die Schulen die zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Das Anfertigen von Fotos und daran anschließend die Erstellung von „Fotositzplänen“ sowie das Einstellen von „Fotositzplänen“ in einen passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage ist jedoch zur Erleichterung des Kennenlernens zum Schuljahresbeginn nicht erforderlich, weil der Zweck auch mit einem „milderen“, d. h. weniger „datenintensiven“ Verfahren erreicht werden kann – z. B. indem die Schülerinnen und Schüler in der Anfangsphase des Schuljahres Namensschilder vor sich aufstellen.
Daher sollte an den allgemeinbildenden Schulen insoweit auch von einer freiwilligen Umsetzung der Maßnahme nach Einwilligung der Betroffenen gemäß Art. 15 Abs. 1 BayDSG abgesehen werden. Die Einholung der Einwilligung der Betroffenen (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist hierzu die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich, ab Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlich auch die schriftliche Einwilligung der Schülerinnen und Schüler selbst) erscheint im Übrigen ohnehin zu verwaltungsaufwändig im Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme.
Im Bereich der beruflichen Schulen, insbesondere der Berufsschulen mit dem dortigen Teilzeit- und Blockunterricht (die Lehrkraft sieht ihre Schülerinnen und Schüler teilweise nur in sehr großen Zeitabständen; gleichzeitig sind die Klassenstärken meist hoch), erscheint demgegenüber die Erstellung von „Fotositzplänen“ auf der Basis datenschutzgerechter, insbesondere freiwilliger, informierter und schriftlicher Einwilligungen der betroffenen Schülerinnen und Schüler denkbar.

11. Schulkorrespondenz, insbesondere Elektronische Post

11.1 Allgemeines

Die Kommunikation mittels Elektronischer Post (E-Mail) verdrängt zunehmend die Kommunikation auf dem konventionellen Postweg. Dabei ist zu beachten, dass Informationen, die unverschlüsselt per E-Mail gesendet werden, möglicherweise auf dem Übertragungsweg von Dritten gelesen werden können. Auch kann der Empfänger in der Regel die Identität des Absenders nicht überprüfen und weiß nicht verlässlich, wer sich hinter einer E-Mail-Adresse verbirgt. Viele E-Mail-Anbieter setzen zudem Filter gegen unerwünschte Werbung ein (sog. „SPAM-Filter“), die in seltenen Fällen auch "normale" E-Mails fälschlicherweise automatisch als unerwünschte Werbung einordnen und löschen. Eine rechtssichere Kommunikation durch einfache E-Mail ist daher nicht gewährleistet; die Schulen sollten deshalb genau abwägen, in welchen Fällen E-Mail eingesetzt werden kann.

11.2 Korrespondenz der Schule mit Außenstehenden (in der Regel mit Erziehungsberechtigten)

Wenn die Schule Schulkorrespondenz mit personenbezogenem oder sonstigem vertraulichen Inhalt an Außenstehende versenden möchte, hat dies aus den o. g. Gründen mittels verschlüsselter E-Mail zu erfolgen, um eine unbefugte Kenntnisnahme und Verfälschung auf dem Übertragungsweg zu verhindern. Alternativ kann die Nachricht auch auf dem konventionellen Postweg mittels Brief versandt werden. Sofern es um den Versand von Informationen geht, die nicht schutzbedürftig sind, kann der Versand von E-Mails dagegen ausnahmsweise auch ohne Anwendung einer Verschlüsselung erfolgen.

<u>Beispiele:</u>

Erziehungsberechtigte erkundigen sich per E-Mail nach dem Datum des Schulfestes oder fragen aufgrund der im Wetterbericht angekündigten Tageshöchsttemperatur an, ob an einem bestimmten Tag der Unterricht wegen „hitzefrei“ früher endet. Hier kann auch mittels unverschlüsselter E-Mail das Datum des Schulfestes mitgeteilt werden bzw. geantwortet werden,

dass an dem besagten Tag der Unterricht nicht früher endet.

Ist dagegen eine Schülerin bzw. ein Schüler schon seit mehreren Tagen krank gemeldet und die Schule möchte die Erziehungsberechtigten an die Vorlage der Krankmeldung erinnern, kommen nur eine verschlüsselte E-Mail oder ein Brief an die bzw. ein Anruf bei den Erziehungsberechtigten in Betracht.

11.3 Mitteilungen an die Schule

Hinsichtlich der Mitteilungen von Außenstehenden an die Schule sollte die Schule empfehlen, keine unverschlüsselten E-Mails mit schutzbedürftigem Inhalt zu versenden. Letztlich muss die Schule aber auch entsprechende unverschlüsselte E-Mails von Erziehungsberechtigten zur Kenntnis nehmen.

Beispiel:
Während der Fahrt zur Arbeit teilt eine Erziehungsberechtigte der Schule per unverschlüsselter E-Mail von ihrem Smartphone aus mit, dass ihr Kind erkrankt sei. Sofern sich keine Zweifel daran aufdrängen, dass es sich bei der Absenderin um die Erziehungsberechtigte des Kindes handelt, hat die Schule diese Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen. Ein Anruf bei der Erziehungsberechtigten zur Überprüfung der Authentizität der E-Mail bleibt der Schule selbstverständlich vorbehalten.

12. Videoüberwachung

Hinsichtlich der Videoüberwachung wird auf Nr. 4.6 Buchst. a der Erläuternden Hinweise verwiesen. Die Installation von Kameraattrappen fällt zwar eigentlich nicht unter Art. 21a BayDSG. Allerdings wird auch durch eine vorgetäuschte Überwachung ein verhaltenslenkender (präventiver) Zweck verfolgt, so dass betreffend die Anforderungen für die Installation der Attrappe die in Art. 21a Abs. 1 BayDSG genannten tatbestandlichen Voraussetzungen analog heranzuziehen sind (siehe auch den 25. Tätig-

keitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (a.a.O.), Nr. 10.5).

Während bloße Videobeobachtungen sowie die Installation von Kameraattrappen nicht dem Freigabeerfordernis gemäß Art. 26 BayDSG (vgl. Art. 21a Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 BayDSG) unterliegen, sind Videoaufzeichnungen vor dem erstmaligen Einsatz freizugeben (Art. 21a Abs. 6 Satz 1 i.V.m. Art. 26 bis 28 BayDSG).

Videoaufzeichnungen an Schulen sind in dem in Anlage 8 der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG genannten Umfang allgemein für alle staatlichen Schulen freigegeben, sofern die o. g. Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß Anlage 8 der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG darf eine Videoaufzeichnung an Schulen nur zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum der Personen, die sich im Bereich der Schule oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, und zum Schutz der schulischen Einrichtung vor Sachbeschädigung und Diebstahl eingesetzt werden. Von der Videoaufzeichnung dürfen dabei nur Personen betroffen sein, die sich im Eingangsbereich der Schule aufhalten oder die sich außerhalb von schulischen oder sonstigen von der Schule zugelassenen Veranstaltungen zwischen 22:00 Uhr und 6:30 Uhr auf dem Schulgelände befinden; über diese zeitliche Begrenzung hinaus ist eine Aufzeichnung nur an Feiertagen, Wochenenden oder in den Ferien außerhalb von schulischen oder sonstigen von der Schule zugelassenen Veranstaltungen auf dem Schulgelände zulässig. Die gespeicherten Daten sind jeweils spätestens drei Wochen nach der Aufzeichnung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden. Nur die Schulleitung und die von ihr beauftragten Angehörigen des Lehr- oder Verwaltungspersonals dürfen an der Schule die Videoaufzeichnungen einsehen.

Soweit die Videoaufzeichnung den in Anlage 8 der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG geregelten Rahmen nicht überschreitet, ist eine datenschutzrechtliche Freigabe durch den örtlich zuständigen Datenschutzbeauftragten nicht erforderlich. Wichtig: Eine Verpflichtung der Schulen zur Durchführung von Videoaufzeichnungen wird dagegen durch die Regelung in der genannten Durchführungsverordnung nicht begründet. Der in Anlage 8 der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG betreffend die Möglichkeit von Videoaufzeichnungen vorgegebene Rahmen muss auch nicht ausgeschöpft werden.

Bei einem Antrag auf Freigabe einer Videoaufzeichnung sind dem Datenschutzbeauftragten zusätzlich zu den sonst üblichen Unterlagen auch Angaben betreffend die räumliche Ausdehnung und Dauer der Videoaufzeichnung, die Maßnahmen, mit denen die Videoüberwachung und die erhebende Stelle erkennbar gemacht werden, und die vorgesehenen Auswertungen der Aufzeichnungen vorzulegen (vgl. Art. 21a Abs. 6 Satz 2 BayDSG) – siehe dazu auch Abschnitt I Nr. 2.1.2 (3).

13. Weitergabe personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und von Lehrkräften

Die nicht zur Erfüllung schulischer Aufgaben gemäß Art. 85 Abs. 1 und 3 BayEUG erfolgende Weitergabe von Daten und Unterlagen über Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen ist untersagt, falls nicht ein rechtlicher Anspruch auf die Herausgabe der Daten nachgewiesen wird (Art. 85 Abs. 2 Satz 1 BayEUG) oder eine datenschutzgerechte Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten im Sinne des Art. 15 Abs. 1 bis 4 und 7 BayDSG vorliegt.

Die nicht zur Erfüllung schulischer Aufgaben gemäß Art. 85 Abs. 1 und 3 BayEUG erfolgende Weitergabe personenbezogener Daten von Lehrkräften an außerschulische Stellen darf ebenfalls nur mit Einwilligung der betroffenen Lehrkraft im Sinne des Art. 15 Abs. 1 bis 4 und 7 BayDSG erfolgen. Bei verbeamteten Lehrkräften darf eine Weitergabe von Personalak-

tendaten – mit Ausnahme der in Art. 108 Abs. 1 und Abs. 3 BayBG genannten Stellen – nur mit Einwilligung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind der betroffenen Lehrkraft schriftlich mitzuteilen, vgl. Art. 108 Abs. 2 BayBG, 111 Abs. 1 Satz 2, § 50 Satz 4 BeamtStG. Hinsichtlich der Personalaktendaten von angestellten Lehrkräften gelten die Regelungen über das Personalaktenrecht der bayerischen Beamtinnen und Beamten als allgemein gültige Schutzvorschriften für alle öffentlichen Bediensteten grundsätzlich entsprechend.

Unter „Weitergabe“ ist dabei die Übermittlung in jeglicher Form zu verstehen, schriftlich ebenso wie mündlich, durch Gewährung der Einsichtnahme ebenso wie durch Aushändigung, durch Bekanntgabe gegenüber Einzelnen ebenso wie durch Veröffentlichungen (Lindner/Stahl, Das Schulrecht in Bayern, Kommentierung zu Art. 85 BayEUG Rdnr. 9, a.a.O.).

13.1 Jahresbericht

Art. 85 Abs. 3 BayEUG regelt die Datenweitergabe in Form des Jahresberichts. Die dortige Aufzählung der Daten, die (ohne Einwilligung der Betroffenen) in den Jahresbericht aufgenommen werden dürfen, ist abschließend (Lindner/Stahl, Das Schulrecht in Bayern, Kommentierung zu Art. 85 BayEUG Rdnr.10, a.a.O.).
Weitere personenbezogene Daten wie z. B. die Bekenntniszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrkräfte, Angaben über Anschrift oder Geburtsort der Schülerinnen und Schüler sowie die Aufnahme des Berufs der Erziehungsberechtigten, Klassenfotos oder Einzelfotografien von Schülerinnen und Schülern oder von Lehrkräften sind im Jahresbericht allenfalls mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat den staatlichen Schulen insoweit vier Einwilligungsmuster verbindlich vorgegeben (siehe Anlagen zu den Erläuternden Hinweisen). Insbesondere die Aufnahme von Wohnadressen in den Jah-

resbericht sollte allerdings aus grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Erwägungen in keinem Fall erfolgen (auch nicht bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung).

13.2 Schülerlisten

Häufig bitten ehemalige Schülerinnen und Schüler ihre ehemals besuchte Schule (oft viele Jahre nach Verlassen der Schule) um Herausgabe von Schülerlisten einer ihrer ehemalig besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe, um ein Klassen- oder Jahrgangstreffen zu arrangieren. Die Herausgabe von Listen mit den Namen bestimmter Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Jahrgangsstufe an Privatpersonen ist unter folgenden Voraussetzung möglich: Die Schule muss einen entsprechenden Jahresbericht herausgegeben haben. Die Person, die eine Herausgabe verlangt, muss nachweisen, dass sie ehemals Mitglied der entsprechenden Klasse oder Jahrgangsstufe gewesen ist. Die Herausgabe beschränkt sich auf Angaben, welche gemäß Art. 85 Abs. 3 BayEUG im Jahresbericht enthalten sein dürfen.

13.3 Schulhomepage, schulinterner passwortgeschützter Bereich

Die Anlage 9 der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG regelt den Internetauftritt von Schulen. Danach dürfen auf der Internetseite der Schule von der Schulleitung und von Lehrkräften, die an der Schule eine *Funktion mit Außenwirkung* wahrnehmen, auch ohne deren Einwilligung lediglich Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Funktion, Amtsbezeichnung, Lehrbefähigung, dienstliche Anschrift, dienstliche Telefonnummer und dienstliche E-Mail-Adresse angegeben werden. Eine Funktion mit Außenwirkung liegt dann vor, wenn die konkrete Funktion eine Veröffentlichung der genannten Daten für einen unbestimmten Personenkreis erforderlich macht. Von einer Funktion mit Außenwirkung ist vor allem bei der Schulleitung und der stellvertretenden Schulleitung auszugehen.

Andere Daten dieser Personen (z. B. Fotos, Sprechzeiten) dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen in die Veröffentlichung auf den Internetseiten der Schule wirksam eingewilligt haben (Nr. 3.1 der Anlage 9). Daten von Lehrkräften (z. B. Name, dienstliche Kommunikationsdaten, Sprechzeiten), die an der Schule *keine Funktion mit Außenwirkung* wahrnehmen, sowie von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und sonstigen Personen dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich (Nr. 3.2 der Anlage 9). Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat den staatlichen Schulen zur Einholung der Einwilligung vier Einwilligungsmuster verbindlich vorgegeben (siehe Anlagen zu den Erläuternden Hinweisen und auch den 25. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (a.a.O.), Nrn. 10.3.1 und 10.3.2). Die Muster dürfen von den Schulen – insbesondere in den Anschreiben – für den individuellen Einsatz angepasst werden; die rechtlichen Aussagen dürfen dadurch aber nicht verändert werden.

Beispiele:

(1) Eine Schule veranstaltet jedes Jahr einen „Bildungsgipfel“ mit externen Partnern. Im Anschreiben kann diese Veranstaltung neben den Schulausflügen, Schulfahrten usw. ebenfalls noch erwähnt werden.

(2) Möchte dagegen eine Schule den Satz „Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter widerruflich“ streichen, wäre dies eine unzulässige Veränderung der rechtlichen Aussagen.

(3) Die Einwilligungsmuster können z. B. auch um das Medium "Schülerzeitung XY" ergänzt werden.

Wegen der besonderen Öffentlichkeitswirksamkeit des Internets sind die Betroffenen in jedem Fall – nicht nur bei einer Einwilligung – vor der Veröffentlichung in geeigneter Weise zu informieren.

Zu den Löschungsfristen siehe im Einzelnen Nr. 5 der Anlage 9 der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG.

- Vertretungsplan auf der Schulhomepage

  Vertretungspläne dürfen nach dem o. g. ohne schriftliche Zustimmung aller betroffenen Lehrkräfte nicht auf den Internetseiten der Schule veröffentlicht werden. Da die Zustimmung in jedem Einzelfall eingeholt werden müsste und dies in der Praxis kaum realisierbar ist, sollte auf eine personenbezogene Veröffentlichung der Vertretungspläne auf der Internetseite der Schule verzichtet werden. Indem lediglich der geänderte Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns bzw. des Unterrichtsendes bzw. die Änderung des Unterrichtsfachs oder die Tatsache des Unterrichtsausfalls im Internet mitgeteilt wird, kann eine ausreichende Information auch in nicht-personenbezogener Weise erfolgen. In diesem Fall ist keine Zustimmung der betroffenen Lehrkräfte notwendig. Zur Möglichkeit der Einstellung eines Vertretungsplans in einen schulinternen passwortgeschützten Bereich sind die nachfolgenden Ausführungen zum schulinternen passwortgeschützten Bereich zu beachten.

- Schulinterner passwortgeschützter Bereich

  Dabei handelt es sich um einen Bereich der Schulhomepage, der über ein Passwort nur einem begrenzten Benutzerkreis (Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule) offen steht. Hinsichtlich des passwortgeschützten Bereiches wird auf Anlage 11 der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG und Nr. 4.2 Buchst. f der Erläuternden Hinweise verwiesen. Ergänzend zu den dortigen Ausführungen wird auf Folgendes hingewiesen:

Soweit Elternbriefe o. ä. personenbezogene Daten enthalten, deren Bekanntgabe an die Schulgemeinschaft nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich ist (z. B. längere Erkrankung einer Lehrkraft), ist eine entsprechende schriftliche Einwilligung vor Einstellung des Elternbriefs in den passwortgeschützten Bereich einzuholen.

13.4 Presse

Die Weitergabe personenbezogener Informationen an die Presse ist nur zulässig, wenn die Betroffenen der Weitergabe freiwillig, informiert und schriftlich zustimmen (Art. 15 Abs. 1 bis 4 und 7 BayDSG). Wurden mit Einwilligung der Betroffenen Personalaktendaten an die Presse weitergegeben, sind den verbeamteten Lehrkräften zusätzlich Inhalt und Empfänger der Auskunft schriftlich mitzuteilen, vgl. Art. 108 Abs. 2 Satz 2 BayBG. Die Auskunft darf nur durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft erfolgen, vgl. Art. 80 BayBG i.V.m. § 14 Abs. 2 LDO sowie Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Pressegesetz.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat den staatlichen Schulen zur Einholung der Einwilligung in Veröffentlichungen in der örtlichen Tagespresse vier Einwilligungsmuster verbindlich vorgegeben (siehe Anlagen zu den Erläuternden Hinweisen).
Bei Veröffentlichungen in überörtlichen Presseerzeugnissen sind schriftliche Einwilligungserklärungen im Einzelfall einzuholen.

13.5 Werbung

Die Weitergabe von Daten und Unterlagen über Schülerinnen und Schüler an außerschulische Stellen ist grundsätzlich untersagt, falls nicht ein rechtlicher Anspruch auf die Herausgabe der Daten nachgewiesen wird (Art. 85 Abs. 2 Satz 1 BayEUG); siehe im Einzelnen oben Abschnitt IV Nr. 13. Dies betrifft insbesondere auch die Weitergabe zu Werbezwecken (vgl. Nr. 4.2 Buchst. b der Erläuternden Hinweise).

Für Werbeaktivitäten, die auf eine Weitergabe personenbezogener Daten durch die Schülerinnen und Schüler selbst gerichtet sind (z. B. Gutscheinaktionen), gilt Art. 85 Abs. 2 BayEUG zwar nicht unmittelbar (vgl. insoweit Abschnitt IV Nr. 5.4). Sie sind aber regelmäßig auf die Gewinnung von Adressdaten gerichtet und fallen damit im Zweifel unter das Verbot kommerzieller Werbung an Schulen (Art. 84 Abs. 1 BayEUG).

V. Quellen, Literaturhinweise

Lindner/Stahl, Das Schulrecht in Bayern – Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentaren und weiteren Vorschriften – Band 1

Tätigkeitsberichte des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz gemäß Artikel 30 Absatz 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (abrufbar unter dem Pfad www.datenschutz-bayern.de in der Rubrik „Tätigkeitsberichte“)

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, Bayerisches Datenschutzgesetz – Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, Loseblattsammlung mit etwa einjähriger Aktualisierung

VI. Anlagen

1. Muster Verfahrensbeschreibung gemäß Art. 26 BayDSG
2. Muster Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 7 und 8 BayDSG
3. Muster Verfahrensbeschreibung Videoaufzeichnung
4. Auszug aus dem Merkblatt zur Vorbereitung von Erhebungen an staatlichen Schulen in Bayern
5. zwei Muster Einwilligung passwortgeschützte Lernplattformen
6. zwei Prüfschemata betreffend zulässige Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

VII. Abkürzungsverzeichnis

AKDB	Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern
ASV	Amtliche Schulverwaltung (Staatliches Schulverwaltungsprogramm)
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeamtStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz)
BSO	Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung)
DSchV	Datenschutzverordnung
DVBayDSG-KM	Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG
FOBOSO	Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (Fachober- und Berufsoberschulordnung)

GSO	Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung)
KMBek	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
KWMBl	Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst
LDO	Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung)
LfD	Landesbeauftragter für den Datenschutz
RSO	Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung)
VollzBekBayDSG	Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes – Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien
VSO	Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung)